

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2023

Beschluss-Nr.: 421-(VII.)/2023

Gegenstand der Vorlage:
Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“, mit städtebaulichem Vertrag

Gesetzliche Grundlage:

§§ 2, 8, und 9 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 65 Prozent betragen. Bis 2035 soll der gesamte Strom, der im Bundesgebiet erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021). Das Land Sachsen-Anhalt bekennt sich ausdrücklich zur Energiewende und unterstützt deren erfolgreiche Fortentwicklung im Land. Die Energiewende kann nur mit größtmöglicher Flexibilität und einem sektorenübergreifenden Ansatz im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich erfolgreich gestaltet werden.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Das Plangebiet kommt nach Rücksprache mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg für die Nutzung der Windenergie gegenwärtig nicht in Frage. Eine weitere Reduzierung der Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage eröffnet somit nicht automatisch die Türen für die Errichtung eines Windparks, da dieser an der Stelle gegenwärtig laut Regionalplanung nicht zulässig wäre.

Mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung wurde aber die Grundlage geschaffen, in den sog. benachteiligten Gebieten landwirtschaftliche Flächen mit Niedrigertragböden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen.

Die Vorhabenträgerin plant auf dem in der Anlage 1 dargestellten Gebiet die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von maximal 120 ha zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Erschließung soll über die angrenzenden Straßen und bereits bestehenden Wirtschaftswege und Feldwege erfolgen.

Das Vorhabengebiet (siehe Anlage 1) befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in dieser Größenordnung zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1-9 allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen über den Bebauungsplan „Solarpark Satuelle“ geschaffen werden. Die Kronos Solar Projects GmbH stellte diesbezüglich mit Datum vom 24.10.2022 den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“. Um in der Ortschaft Satuelle eine größtmögliche Akzeptanz ihres Vorhabens zu erreichen, reichte die Vorhabenträgerin mit Datum vom 08.06.2023 einen Änderungsantrag bei der Verwaltung ein. Laut des Änderungsantrags soll die Fläche, die für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen soll, auf maximal 120 ha begrenzt werden. Damit reagiert die Vorhabenträgerin auf das Ergebnis aus der ersten Bürgerbefragung in Satuelle vom 21.02.2023.

Gemäß der Solarleitlinie und des Beschlusses des Stadtrates vom 28.09.2023 wurde diese reduzierte Variante nochmals zur Bürgerabstimmung gestellt. Sie wurde den Satueller Bürgern am 05.10.2023 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durch die Vorhabenträgerin vorgestellt. Die Satueller Bürger haben im Rahmen der erneuten Befragung, ob Sie für die Errichtung eines Solarparks östlich des Ortsteils Satuelle auf einer Potentialfläche von max. 120 ha (1,2 km²) sind, mehrheitlich mit „Ja“ gestimmt.

Mit der Vorhabenträgerin wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, so dass der Stadt für die Aufstellung der Bauleitplanung keine Kosten entstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Satuelle	15.11.2023	
Bauausschuss	29.11.2023	
Hauptausschuss	30.11.2023	
Stadtrat	07.12.2023	

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Auflistung Flurstücke

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt einen Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“ für eine umzäunte Solarparkfläche von maximal 120 ha, mit städtebaulichem Vertrag, aufzustellen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hieber
Bürgermeister